

COMPUTER

BESONDERE BEDINGUNG CS4

Neuwertklausel

Abweichend von Art. 7 Pkt. 2.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen (ADVB) erfolgt die Ersatzleistung des Versicherers bei völliger Zerstörung oder Verlust einer versicherten Sache durch den Ersatz der Wiederbeschaffungskosten (Neuwert) zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles einschließlich der Kosten für einfache Fracht (exklusive Luftfracht), Zoll und Montage. Liegt jedoch der Zeitwert der beschädigten, zerstörten oder in Verlust geratenen Sache niedriger als 50 % der Wiederbeschaffungskosten (Neuwert), wird in jedem Fall höchstens der Zeitwert ersetzt.